

Betriebssatzung

des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land

vom 31.01.2002

Die Verbandsversammlung hat auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 ZwVG, in Verbindung mit § 24 und § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO), in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Wasserwerk des Zweckverbands wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: "Zweckverband Wasserwerk Trier-Land".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 3.900.000 EURO.

§ 4

Werkausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Werkausschuss, der aus 6 Mitgliedern besteht; die Zahl der Ratsmitglieder muss mindestens die Hälfte der Mitglieder betragen. Die Mitglieder sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 25.000 Euro überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,

4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen,
6. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen bis 15.000 EURO.

§ 5 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange des Zweckverbandes, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§ 6 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 EURO nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu 4.000 EURO,
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 250 EURO,
 10. die Niederschlagung von Forderungen bis 4.000 EURO,
 11. die Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EURO

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den zuständigen Verbandsvorsteher nach Beratung im Werkausschuss der Versammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Die Betriebssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 17.01.89 in der Fassung vom 06.04.95 außer Kraft.

Trier, den 13.02.2002

Zweckverband Wasserwerk Trier-Land
Bernhard Kaster
- Verbandsvorsteher -

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand ordnungsgemäß innerhalb der Jahresfrist Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Trier, den 13.02.2002

Zweckverband Wasserwerk
Trier-Land
Bernhard Kaster, Verbandsvorsteher